

153. Bundesgesetz vom 31. März 1976, mit dem das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 9. Juni 1967, betreffend die Förderung der Finanzierung von Ausfuhrgeschäften (Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967), BGBl. Nr. 196, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 193/1969, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 187/1970, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 416/1974, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 793/1974 und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 393/1975 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Bundesminister für Finanzen ist ferner ermächtigt, für jeweils höchstens 25 Milliarden Schilling der in Abs. 1 genannten Kreditoperationen (Nettoerlös der Kreditoperationen ohne Zinsen und Kosten) die Beschaffungskosten durch Zuschüsse zu vermindern.“

2. § 2 Abs. 1 Z. 1 und 2 haben zu lauten:

„1. der jeweils ausstehende Gesamtbetrag der Haftungen 40 Milliarden Schilling nicht übersteigt; einzurechnen in die Haftungssumme sind: Zinsen, Kosten sowie die Garantien für Kursrisiken; letztere mit 10 von 100 des Schillingwertes der Kreditoperation;

2. die Kreditoperation im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) von 3 Milliarden Schilling nicht übersteigt; einzurechnen in die Haftungssumme sind: Zinsen, Begebungskosten im Sinne des Abs. 3 sowie die Garantien für Kursrisiken gemäß § 3 lit. b; letztere mit 10 v. H. des Grundbetrages der jeweils übernommenen Haftungen;“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kreisky Kirchschräger Androsch

154. Bundesgesetz vom 31. März 1976, mit dem das Stärkegesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Stärkegesetz, BGBl. Nr. 218/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 150/1969 und 463/1971 wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Abschöpfung unterliegen die Waren der Zolltarifnummern

- a) 07.04 C Kartoffeln, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, zerkleinert oder gemahlen, aber nicht weiter zubereitet
- b) ex 07.06 Mandiokknollen, Arrowroot (Pfeilwurz), Salepknollen, Topinambur, süße Bataten und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, auch getrocknet oder in Stücken
- c) 11.05 Mehl, Grieß und Flocken, von Kartoffeln
- d) 11.06 Mehl und Grieß aus Sagomark, Mandioka, Arrowroot (Pfeilwurz), Salep und anderen Wurzeln und Knollen der Nr. 07.06
- e) ex 11.08 Stärke.“

2. Der § 2 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Abschöpfungssatz für Waren der Zolltarifnummer 11.08 A gilt auch für Waren der Zolltarifnummern 07.04 C, ex 07.06, 11.05, 11.06 und 11.08 E, wobei für Waren der Zolltarifnummer 11.08 E der volle Abschöpfungssatz zur Anwendung kommt, während er bei Waren der Zolltarifnummer ex 07.06 70%, der Zolltarifnummer 11.06 80% und der Zolltarifnummern 07.04 C und 11.05 130% beträgt. Der Abschöpfungssatz für Waren der Zolltarifnummer 11.08 B gilt auch für Waren der Zolltarifnummer 11.08 D.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Mai 1976 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kreisky Kirchschräger Androsch

155. Bundesgesetz vom 31. März 1976, mit dem das Verteilungsgesetz Polen geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Verteilungsgesetz Polen, BGBl. Nr. 75/1974, wird wie folgt geändert:

